

Gewässerordnung

Die Gewässerordnung regelt das Verhalten der Sportfischer am Vereinsgewässer. Grundlage hierfür ist das Fischereigesetz des Landes Nordrhein - Westfalen sowie alle hierzu ergehenden Verordnungen und Ergänzungen in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Die Fischereiausübungsberechtigten erkennen diese Gewässerordnung als Richtlinien für das eigene sowie für das Verhalten ihrer eventuellen Begleitpersonen am Gewässer an.

Mindestmaße/Schonzeiten

<u>Fischart</u>	<u>Mindestmaß</u>	<u>Schonzeiten</u>
Aal	50cm	keine
Hecht	60cm	15.02 bis 30.04
Karpfen	35cm	keine
Schleie	28cm	keine
Zander	50cm	01.04 bis 31.05
Barsche	> 20cm	Entnahmeverbot ab 2015

Für nicht genannte Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Grasfische sind ganzjährig geschont und müssen im Wasser sofort vom Haken gelöst werden. Sie dürfen keinesfalls als Fang dem Wasser entnommen werden.

Fangbegrenzungen sowie Sonderschonzeiten können vom Verein nach vorheriger Bekanntgabe festgesetzt werden.

Einbringung fremder Fische aus anderen Gewässern jeglicher Art, ausgenommen Köderfische, ist strengstens untersagt. Der Besatz erfolgt ausschließlich durch den Verein. Die Verwendung von Zwillings- oder Drillingshaken zum Friedfischfang ist, da unwardgerecht, untersagt.

Jede Angel darf lediglich nur mit einem einzigen Haken ausgerüstet werden, wobei Zwillings oder Drilling als ein Haken angesehen werden. Paternostersysteme sind nicht möglich. Anzahl und Art der zugelassenen Fanggeräte sind auf dem jeweiligen Fischereierlaubnisschein genau aufgeführt.

Hälterung untermaßiger Fische ist untersagt. Diese sind daher SOFORT zurückzusetzen. Zu Köderfischzwecken dürfen lediglich bis zu 10 Stück Weißfisch gleichzeitig für kurze Zeiten.(max. 24 Stunden) gehältert werden. Erlaubt sind für die Hälterung nur textile Setzkescher von gut ausreichendem Fassungsvermögen. Draht- Setzkescher sind am Vereinsgewässer generell verboten.

Gewässer, Uferzonen sowie Einrichtungen des Vereins sind sauber zu halten. Abfälle sind in die vorhandenen Behälter hierfür zu bringen, ausgenommen verderbliche Güter, Lebensmittelreste, Glas- und Konservenbehälter. Diese sind unbedingt wieder mitzunehmen. Das Versenken der vorgenannten Gegenstände in das Gewässer sind Umweltverschmutzungen und somit unter Strafe

gestellt. Fälle dieser Art ,werden zur Anzeige gebracht. Leere Getränkeflaschen sind vor dem Verlassen des Geländes in die hierfür in der Hütte befindlichen Behälter zurückzubringen. Abstellen von Angelgeräten sowie privaten Gegenständen und Bekleidungsstücken in der Angelhütte über Nacht ist mit Hinweis auf die gegebene Diebstahlgefahr nicht erlaubt.

Das Errichten von Angelstegen und Hütten am Gewässer ist strengstens untersagt.

Das Befahren des Grundstückes mit Fahrzeugen gleich welcher Art, erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins oder Verpächters bei Schadensfällen jeglicher Art ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Das Einfahren darf nur durch die benannten Tore und von dort aus auf dem kürzesten Wege zur Angelhütte erfolgen. Dort ist das Fahrzeug mit sichtbar ausgelegtem Parkausweis für die Zeit des Aufenthaltes am Gewässer abzustellen. Jegliches Umherfahren, auch zur Anfahrung von Angelstellen, ist untersagt. Die Tore sind nach Ende der Betriebszeiten der gewerblichen Mitanlieger stets verschlossen zu halten.

Wartungs-,Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen auf dem Gelände ist strengstens untersagt.

Das Befahren des Gewässers ist nur mit den vereinseigenen Booten und nur zur Ausübung des Angelsportes oder zu Arbeitszwecken gestattet. Das Baden sowie jegliche andere Art des Wassersportausübung ist wie die Benutzung privater Wasserfahrzeuge nicht erlaubt. Jugendlichen ist die Benutzung der Vereinsboote nur bei ständiger Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes gestattet.

Die Angelei nach Dunkelheitseinbruch geschieht auf eigene Gefahr. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18.ten Lebensjahr dürfen sich daher nur bei ständiger Anwesenheit eines aufsichtsführenden Vereinsmitgliedes, welches ausdrücklich diese Aufgabe übernimmt, zur Sportfischerei am Gewässer aufhalten. Die Eisangelei ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt.

Jede Störung des Niederwildes sowie des Wassergeflügels und der Vogelwelt ist weitgehend zu vermeiden. Dies gilt vor allem während der Brut- und Aufzuchtzeiten, in denen sowohl beim Fischfang als auch bei der Begehung der Uferzonen und Böschungen erhöhte Vorsicht geboten ist. Hunde sind während des gesamten Jahres nur angeleint zu führen.

Beim Angeln ist der Jahresfischereischein und auch der Fischereierlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen den ausgewiesenen Vertretern der Ordnungsbehörden sowie den amtlichen Fischereiaufsichtern des Vereins zur Überprüfung auszuhändigen. Beanstandungen gegen Maßnahmen der Fischereiaufsicht und auch Fälle von unerlaubter Ausübung des Fischfangs sind unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

Verstöße gegen die Gewässerordnung können mit befristetem oder endgültigen Entziehen der Angelerlaubnis sowie einem Einfahrverbot oder Bootsbenutzung geahndet werden. Wiederholter grober Verstoß hat den Vereinsausschluss zu Folge.

Mit der Herausgabe dieser Gewässerordnung werden alle vorher ergangenen Regelungen ungültig.

Düsseldorf, den 1. Januar 1982

Der Vorstand